

33. Was ist unter der Anlegung einer neuen Straße durch einen Unternehmer nach § 15 des preussischen Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 zu verstehen?

VII. Civilsenat. Ur. v. 26. Juni 1903 i. S. D.'er Terraingesellschaft (Kl.) w. Stadtgem. D. (Bekl.). Rep. VII. 136/03.

- I. Landgericht Duisburg.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Münzgasse in D. verband zur Zeit der Erlassung des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 die Beckstraße mit der Steinschwegasse.

Im Jahre 1894 erfolgte die Festsetzung einer neuen Fluchtlinie zum Zwecke der Verbreiterung der Münzgasse und zum Zwecke ihrer Durchführung von der Steinschegasse nach der Poststraße; an beiden Straßen befanden sich Gebäude, die von der Fluchtlinie getroffen wurden und niederzulegen waren, wenn die beabsichtigte neue Verbindung zwischen Steinschegasse und Poststraße mittels Verlängerung der Münzgasse hergestellt werden sollte. Die Fluchtlinienfestsetzung wurde in den Jahren 1898 und 1899 geändert; doch war die schließliche Festsetzung im wesentlichen eine Wiederherstellung der Fluchtlinie von 1894. Ihr gingen Verhandlungen mit der Klägerin voran. Diese teilte der Beklagten durch Schreiben vom 10. März 1899 mit, daß sie die an die neue Baufluchtlinie der durchzulegenden Münzgasse angrenzenden Grundstücke erworben habe, um diese Straße in kürzester Zeit auszubauen, und in demselben Sinne äußerte sie sich in einem Schreiben vom 18. März 1899, in dem es u. a. heißt, daß ihr Bemühen darauf gerichtet sei, die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Grundstücke in kurzer Zeit frei zu machen, damit die Stadt die Arbeiten für ihre Rechnung ausführen lasse. Es kam demnächst unter dem 7. Juni 1900 zwischen den Parteien ein schriftlicher Vertrag zustande, inhaltlich dessen sich die verklagte Stadtgemeinde bereit erklärte, die Münzgasse nach einem beigelegten Lage- und Höhenplan herzustellen und zu diesem Zwecke die näher bezeichneten Arbeiten (Entwässerung, Kanalisierung, Pflasterung etc) für Rechnung der Klägerin zur Ausführung zu bringen. Der § 4 des Vertrages lautete: „Das in die Erbreiterung der Münzgasse fallende Gelände ist von der D'ér Terraingesellschaft an die Stadt zu den öffentlichen Wegen abzutreten und aufzulassen. . .“ Die Klägerin legte demnächst das für die Herstellung der Münzgasse nach Maßgabe der Fluchtlinienfestsetzung erforderliche Gelände frei; die Beklagte baute die Straße aus und übergab sie dem Verkehr. Die Klägerin forderte Entschädigung: a) für das zur Verbreiterung der bisherigen Münzgasse hergegebene Terrain; b) für den zum Durchbruche der Münzgasse nach der Poststraße freigelegten Grund und Boden, mit 463 Quadratmeter. Der Anspruch zu a wurde für begründet erkannt und kommt nicht weiter in Betracht; der Anspruch zu b wurde von den beiden ersten Instanzen abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus den folgenden

## Gründen:

„Dem Verlangen der Klägerin, für das von ihr zum Durchbruche der Münzgasse nach der Poststraße freigelegte und zur Straße bestimmte Gelände nach Maßgabe des § 13 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 entschädigt zu werden, begegnet die Beklagte mit dem Einwande, daß die Klägerin als Unternehmerin auf Grund des § 15 des erwähnten Gesetzes und des danach erlassenen Ortsstatutes selbst die Kosten der Freilegung der Straße, also insbesondere des Grunderwerbes, zu tragen und daher Schadensersatz nicht zu fordern habe. Daß der § 4 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages vom 7. Juni 1900 die Entschädigungsfrage nicht erledigt, ist außer Streit. Nur die Verpflichtung der Klägerin zur Hergabe des für die geplante Straßenanlage erforderlichen Geländes hat festgestellt, jene Frage aber offen gelassen werden sollen. Der § 4 spricht zwar nur von dem zur Erbreiterung der Münzgasse erforderlichen Terrain; es ist aber nach dem sonstigen Inhalte des Vertrages darüber kein Zweifel, daß der Ausdruck „Erbreiterung“ auch den Durchbruch der Steinschegasse und der Poststraße in sich schließt; aus der näheren Bestimmung der vertragsmäßig auszuführenden Arbeiten (vgl. namentlich § 1 Nr. 1) ergibt sich, daß es sich um die ganze Strecke von der Beelstraße bis zur Poststraße handelt. Ob die Klägerin für das abzutretende Gelände von der Beklagten Ersatz fordern kann, ist hiernach nicht aus dem Vertrage, sondern aus den Normen des Fluchtliniengesetzes und des dazu erlassenen Ortsstatutes zu entnehmen. Die §§ 12, 13 des Ortsstatutes schreiben vor, daß, wenn „ein Unternehmer oder die Adjacenten einer im Bebauungsplane festgestellten Straße oder eines Teiles einer solchen deren Anlegung auf ihre Kosten bewirken wollen“, sie die Genehmigung der Stadtvertretung nachzusuchen haben, und daß die erteilte Genehmigung die Antragsteller zur Herstellung der Straße nach Maßgabe der Genehmigung verpflichtet. Ob aus dieser ortsstatutarischen Bestimmung und der demgemäß erteilten Genehmigung ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch der Stadtgemeinde auf Herstellung der Straße gegen den sich weigernden Unternehmer entspringt, kann dahingestellt bleiben.

Vgl. Ur. des V. Civilsenates v. 22. September 1888, Entsch. des R. O. S. in Civilt. Bd. 22 S. 285, andererseits Friedrichs, Fluchtliniengesetz 4. Aufl. S. 243, 244 flg.

Soviel ist sicher und wird auch von der Revision nicht in Abrede genommen, daß, wenn ein Unternehmer die Straße wirklich angelegt, und die Stadt sie übernommen und dem Verkehr übergeben hat, von einer Pflicht der Stadt zur Entschädigung keine Rede sein kann. Der Unternehmer hat das Straßenland weder auf Verlangen der Gemeinde abgetreten (§ 13 Ziff. 1 des Fluchtliniengesetzes), noch im Sinne des § 13 Ziff. 2 für die von der Gemeinde zu erbauende Straße freigelegt, sondern sich selber im eigenen Interesse für die Straßenanlage bereit gestellt, so daß nunmehr jedenfalls das Ortsstatut durchgreift, wonach die Gemeinde einem Unternehmer die Kosten des für eine öffentliche Straße übereigneten Geländes nicht zu erstatten hat. Die Revision erhebt denn auch nur nach einer anderen Richtung den doppelten Angriff, daß der Berufsrichter einmal zu Unrecht eine Straßenanlage im Sinne des § 15 des Gesetzes und der §§ 12 flg. des Ortsstatutes als vorliegend angesehen, und daß er ferner den Begriff des Unternehmers verkannt habe. Beide Rügen sind nicht begründet.

Das Gesetz gewährt dafür keinen Anhalt, daß der § 15 nur auf unbebaute Straßenterrains, das sog. Stadterweiterungsgebiet, Anwendung finde. Die ortsstatutarische Festsetzung der Unternehmerpflichten ist zugelassen „bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist“. Es kommt also nur darauf an, ob eine neue Straße angelegt, oder — was dem rechtlich gleich steht — eine vorhandene Straße verlängert, d. h. ob aus einem Gelände, das bisher kein für den Verkehr und für den Anbau bestimmter Weg innerhalb einer Ortschaft war, ein solcher Weg gemacht wird. Daß dieses Gelände mit Gebäuden besetzt war, ist ohne Belang. Es kann dies für die lediglich im Verwaltungswege zu erörternde Frage der Fluchtlinienfestsetzung von Bedeutung sein. Sind die Fluchtlinien aber einmal festgesetzt, so bietet das Gesetz keine Handhabe für eine Unterscheidung zwischen Straßen, deren Fluchtlinien vorhandene Gebäude treffen, und solchen, bei denen es nicht der Fall ist. Entscheidend ist immer nur, ob es sich um eine Verwandlung von — bebautem oder unbebautem — Terrain in einen dem straßenmäßigen Verkehr dienenden Weg handelt. Ist hierzu die Beseitigung von Gebäuden erforderlich, so hat der Unternehmer auch diese auf seine Kosten zu bewirken.

Im vorliegenden Falle konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Durchbruch der Münzgasse die Anlegung einer neuen Straße darstelle; auf dem jetzt als Straße ausgebauten Grund und Boden war vorher keine Straße; er war mit Gebäuden besetzt; es ist also eine neue Straße entstanden, gleichviel ob man ihr einen besonderen Namen gibt, oder sie verlängerte Münzgasse nennt. Auch das ist gleichgültig, daß die für die Zwecke der neuen Anlage abgebrochenen Gebäude an der Steinschegasse, bzw. Poststraße lagen; ihr Abbruch erfolgte für die neue Straße, nicht für eine Veränderung der längst vorhandenen Steinschegasse und Poststraße. Demgemäß kommt nur noch in Frage, ob dem Berufungsrichter daraus ein Vorwurf zu machen ist, daß er die Klägerin als Unternehmerin behandelt hat. Auch diese Frage ist zu verneinen. Gesetz und Ortsstatut geben keine Bestimmung des Unternehmerbegriffs. Immerhin deutet letzteres darauf hin, daß man — entsprechend dem Sprachgebrauche — beim Unternehmer an denjenigen zu denken hat, auf dessen Entschliezung die neue Straßenanlage zurückzuführen ist, und für dessen Rechnung sie erfolgt, welchen also das wirtschaftliche Ergebnis des Wertes nach der Seite des Gewinnes und des Verlustes trifft. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Annahme des Berufungsrichters, daß die Klägerin Unternehmerin der neuen Straßenanlage sei, nicht zu beanstanden. Es ist der Revision zuzugeben, daß die Fluchtlinienfestsetzung den Beginn der Anlegung der neuen Straße bezeichnet. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Gemeinde selbst auch den wirklichen Ausbau in die Hand nehmen werde, und es ist insbesondere der Zeitpunkt des Ausbaues noch völlig ungewiß. Die Fluchtlinienfestsetzung eröffnet lediglich die Möglichkeit, daß entweder die Gemeinde die Straße herstellt, oder einem mit dem entsprechenden Erbieten an sie herantretenden Unternehmer die Erlaubnis zur Herstellung auf seine Kosten erteilt.

Vgl. Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 41 S. 134. Das letztere ist, wie der Berufungsrichter auf Grund des Vertrages vom 7. Juni 1900 und der ihm vorangegangenen Verhandlungen ohne rechtlichen Verstoß feststellt, im vorliegenden Falle geschehen. Mag vielleicht ursprünglich die Beklagte selbst den Ausbau der Straße beabsichtigt und auch einem gewissen H. den Bau eines Eckhauses an der Poststraße und der verlängerten Münzgasse innerhalb der Flucht-

linie von 1898 gestattet haben, so ist doch nach der schließlich und maßgebenden Gestaltung der Dinge diese Absicht nicht verwirklicht worden. Die Klägerin ist es gewesen, die erklärt hat, daß sie die an die projektierte Straße angrenzenden Grundstücke erworben habe, um diese Straße in kürzester Zeit auszubauen; auf ihr Ersuchen ist die Fluchtlinienfestsetzung wieder geändert worden. Sie spricht in dem Schreiben vom 18. März 1899 von ihrer Absicht, das Unternehmen in möglichster Eile zu betreiben, und von ihrem Bemühen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Grundstücke in kurzer Zeit frei zu machen, damit die Stadt diese Arbeiten (d. i. die Herstellungsarbeiten) für ihre Rechnung ausführen lasse. Demnächst ist der Vertrag geschlossen. Die Klägerin hat hiernach nicht bloß, wie die Revision meint, die an die neue Straße grenzenden Grundstücke neu bebauen, sondern die Straße selbst herstellen wollen, damit sie bauen und den durch die Anlage der Straße erhofften Gewinn ziehen könne. Daß die Ausführung der Arbeiten von der Stadt übernommen worden ist, beseitigt nicht den Unternehmerbegriff, weil die Übernahme nicht für eigene, sondern für Rechnung der Klägerin geschehen ist.

Vgl. Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 26 S. 77.

Damit ist unzweideutig ausgedrückt, daß die Straßenanlage eine Angelegenheit der Klägerin, nicht der Beklagten, war, und daß diese, indem sie die Straße ausbaute, das Unternehmen der ersteren förderte, nicht aber kraft eigener Entschliebung den neuen Verkehrsweg zum demnächstigen Anbau eröffnete. Die Revision legt darauf Gewicht, daß im Vertrage nicht zwischen der erbreiterten und der verlängerten Münzgasse unterschieden werde, und daß, weil die Klägerin in Ansehung jener nicht Unternehmerin im Sinne des § 15 des Gesetzes sei, sie als solche auch nicht für diese gelten könne. Der Schluß trifft nicht zu. Das Unternehmen bezieht sich auf die Erweiterung und Verlängerung der Münzgasse als Ganzes; aber die Folgen in Beziehung auf die Entschädigungspflicht sind in Ermangelung besonderer Abreden für beide Teile der Münzgasse verschieden. Nur zur Anlage einer neuen Straße hat der Unternehmer das erforderliche Gelände auf seine Kosten freizulegen; im übrigen entscheidet der § 13 a. a. D. . . .